

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 1971	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 71	Erstes Hessisches Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) GVBl. II 323-50	113

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erstes Hessisches Gesetz
zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und
Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
(1. HBesAnpG)***

Vom 24. Mai 1971

Artikel 1¹⁾

**Erhöhung der Dienst- und
Versorgungsbezüge**

§ 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Sätze der Zulagen in den Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I Abschnitt II des Hessischen Besoldungsgesetzes), in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und H sowie in den Fußnoten der Anlage III des Hessischen Besoldungsgesetzes und die Sätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 16 a und A 16 b und der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes ergeben sich aus der Anlage 2 dieses Gesetzes

(3) Die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts, soweit sie nicht als Höchstsätze in Abs. 2 erfaßt sind, werden um sieben vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Hes-

sischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen der Anlagen I und III des Hessischen Besoldungsgesetzes, sowie die Sätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 16 a und A 16 b und der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind, ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Gesetzes nach Maßgabe des Art. 5. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes und in der Anlage 3 dieses Gesetzes nicht mehr vorgesehen sind, werden um sieben vom Hundert erhöht.

§ 3

Nach § 30 b Abs. 11 des Hessischen Besoldungsgesetzes wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die sich nach Abs. 11 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1971 um zehn vom Hundert zu erhöhen.“

§ 4

Ausgleichszulagen nach § 28 des Hessischen Besoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen erhöht.

* GVBl. II 323-50

1) Andert GVBl. II 323-2

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

§ 5

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 4

Artikel 2¹⁾

Erhöhung der Amts- und Versorgungsbezüge der Richter und Staatsanwälte

§ 1

Die Gehaltssätze und die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage I des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), werden durch die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 5

§ 2

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge sich nach einem Gehalt des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte bemessen, treten an die Stelle der Gehaltssätze und der ruhegehaltfähigen Zulagen der Anlage I die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 3

Ausgleichszulagen nach §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Gehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen erhöht.

§ 4

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte) wird durch die Tabelle in der Anlage 6 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 6

Artikel 3²⁾

Anderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Anpassung an Rahmenvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Abs. 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt,

1) Ändert GVBl. II 22-6

2) Ändert GVBl. II 323-2

b) in Abs. 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“

c) § 18 Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung von Mitteln im Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.“

§ 2

Anpassung an unmittelbar geltende besoldungsrechtliche Vorschriften des Bundes

Das Hessische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Dienstbezüge nach diesem Gesetz und nach den Vorschriften der §§ 5 a bis 20 (außer § 12 Abs. 2), 42, 51 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die in § 50 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise.“

2. Die §§ 2, 6 bis 15, 17 bis 20 und 27 werden gestrichen.

3. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Verhältnis der Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen A und B unterhalb der obersten Landesbehörden darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

- in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,
- in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,
- in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

im gehobenen Dienst

- in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,
- in der Besoldungsgruppe A 12 12 v. H.,
- in der Besoldungsgruppe A 13 4 v. H.,

im höheren Dienst

- in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,
- in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 10 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht überschreiten.“

4. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

(1) Das Grundgehalt der Besoldungsordnungen bestimmt sich nach § 5 a des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt außer nach den Besoldungsordnungen A und B nach der Besoldungsordnung H (Anlage I) gewährt wird.

(2) Das Grundgehalt wird in den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, in den Besoldungsgruppen 8 und 9 der Besoldungsordnung B und in der Besoldungsordnung H nach den Grundgehaltssätzen der Anlage I gewährt.

(3) Der Kultusminister kann zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den Professoren der Besoldungsgruppe H 4 an den Kunsthochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren.“

5. Nach § 22 wird eingefügt:

„§ 22 a

Zulage bei zeitlich begrenzter Übertragung eines höherwertigen Amtes nach besonderer Rechtsvorschrift

Wird einem Beamten ein höherwertiges Amt auf Grund besonderer Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält der Beamte für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der für das höherwertige Amt maßgebenden Besoldungsgruppe.“

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der Minister des Innern zuständig.“

§ 3

Anderung der Vorschriften über die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger

Das Hessische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „1. Januar 1970“ jeweils durch die Worte „1. Juli 1971“ ersetzt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden die Worte „1. Januar 1970“ durch die Worte „1. Juli 1971“ ersetzt,

b) als Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamtsamt und im ersten Beförderungsamtsamt der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, werden bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamtsamt der Laufbahngruppe berücksichtigt.“

c) als Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Stehen Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 des Hessischen Beamtengesetzes zu, so entfällt die Dienstzeitvoraussetzung des Abs. 1, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat.“

d) die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

Artikel 4¹⁾

Anderung der Besoldungsordnungen

Die Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — werden wie folgt geändert:

1. Die Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen werden wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von einhundertzwanzig Deutsche

1) Ändert GVBl. II 323-2.

Mark. Daneben wird eine Zulage nach Nr. 8 nicht gewährt; neben einer Zulage nach Nr. 5 oder Nr. 15 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Die Zulage ist in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der sich bei entsprechender Anwendung der Nr. 8 Abs. 2 bis 4 ergibt."

b) in Nr. 4 Buchst. a wird

1. hinter den Worten „erhalten eine“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt,
2. das Wort „sechzig“ durch das Wort „siebenundsechzig“ ersetzt,

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsammt die Besoldungsgruppe A 9 ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben.“

d) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. (1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von vierzig Deutsche Mark.

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsammt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von siebenundsechzig Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage nach Nr. 3, 4 Buchst. a, 15, 19 oder nach der Fußnote ⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten ¹⁾ zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote ³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote ⁸⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 gewährt.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsammt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert

Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage nach Nr. 3, 4 Buchst. a, 5, 14 oder 15 gewährt.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Anstaltspfarrer, Assistenzärzte, erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark."

e) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Schulform- oder Stufenleiter an Gesamtschulen erhalten, soweit sie nicht als Schulleiter eingestuft sind, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage,

als Leiter der Klassen eins bis vier oder der Grundstufe, als Leiter der Klassen fünf und sechs oder als Leiter des Hauptschulzweiges von einhundert Deutsche Mark,

als Leiter des Grund- und Hauptschulzweiges, des Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen sieben bis zehn von einhundertzwanzig Deutsche Mark,

als Leiter des gymnasialen Zweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn von einhundertsechsfundfünfzig Deutsche Mark.“

f) in Nr. 14 wird hinter den Worten „erhalten eine“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt,

g) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. (1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes siebenundachtzig Deutsche Mark, des gehobenen Dienstes einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark.

(2) Abs. 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte entsprechend.

(3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Abs. 1 tritt die Zulage nach Abs. 1 oder 2 an die Stelle

von Zulagen nach Nr. 4 Buchstabe a, 8 und 14. Sie ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von siebenundsechzig Deutsche Mark, wenn die Zulage nach Abs. 1 oder 2 siebenundachtzig Deutsche Mark beträgt,
- b) in Höhe von einhundert Deutsche Mark, wenn die Zulage nach Abs. 1 oder 2 einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Zulage nach Abs. 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach Nr. 5 oder nach der Fußnote ⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten ¹⁾ zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote ³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote ⁸⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 gewährt wird."

h) Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. In der pädagogischen Ausbildung erhalten eine Stellenzulage

der Leiter eines Gruppenseminars innerhalb eines Allgemeinen Seminars von fünfundachtzig Deutsche Mark und sechzig Pfennig,

der Leiter eines Didaktischen Seminars von vierundsechzig Deutsche Mark und zwanzig Pfennig,

der Mentor bei gleichzeitiger Ausbildung von mindestens zwei Fachlehrern oder Lehrern im Beamtenverhältnis auf Widerruf von zweiundvierzig Deutsche Mark und achtzig Pfennig.

Diese Regelung gilt auch nach der Einführung des Vorbereitungsdienstes ab 1. August 1972 für die Ausbildung der vor genannten Lehrer."

i) als neue Nr. 19 und 20 werden angefügt:

„19. Die Beamten des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von siebenundachtzig Deutsche Mark. Daneben wird die Zulage nach der Fußnote ¹⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 gewährt.

20. Die Zulagen nach den Nr. 9 bis 13, 16 und 17 sowie die Zulagen nach den Fußnoten ²⁾ und ³⁾ zu den Besoldungsgruppen A 3 und A 4, der Fußnote ³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 und den Fußnoten ²⁾ und ⁶⁾ zu der Besoldungsgruppe A 13 werden neben den Zulagen nach Nr. 8 gewährt."

2. In der Besoldungsgruppe A 5 wird

a) eingefügt

„Erzieher bei einem Landesjugendheim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,"

„Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,"

„Krankenpfleger, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,"

„Krankenschwester, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,"

„Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,"

b) ersetzt

die bisherige Fußnote ⁵⁾ durch folgende Fußnote:

„⁵⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark."

3. In den Besoldungsgruppen A 6 und A 7

werden in den Fußnoten ¹⁾ die Worte „60 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „87 Deutsche Mark" ersetzt.

4. In der Besoldungsgruppe A 8 erhält die Fußnote ³⁾ folgende Fassung:

„³⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark."

5. In der Besoldungsgruppe A 9 wird

a) gestrichen

hinter der Amtsbezeichnung „Revierförster" die Ziffer „⁴⁾",

hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Inspektor" die Ziffern „¹⁾" und „²⁾",

die Fußnoten ¹⁾, ²⁾ und ⁴⁾,

b) ersetzt die Fußnote ³⁾ durch folgende Fußnote:

„³⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 Deutsche Mark."

6. In der Besoldungsgruppe A 10 werden

a) gestrichen

hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Oberinspektor" die Ziffern „¹⁾" und „²⁾",

die Fußnoten ¹⁾ und ²⁾,

b) ersetzt

in der Fußnote ³⁾ die Worte „Be-

- soldungsgruppe A 11 a" durch die Worte „Besoldungsgruppe A 12“.
7. In der Besoldungsgruppe A 11 werden
- gestrichen
hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Amtmann“ die Ziffern „1)“ und „7)“, die Fußnoten 1) und 7),
 - ersetzt
in der Fußnote 8) die Worte „Besoldungsgruppe A 11 a“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 12“,
 - angefügt
hinter den Amtsbezeichnungen „Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer“
„Fachlehrer für musisch-technische Fächer“
jeweils die Worte „nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung oder nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung“.
8. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird gestrichen
„Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.“.
9. In der Besoldungsgruppe A 12 werden
- gestrichen
„Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 4)“,
„Oberschullehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13“,
„Realschullehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13“,
hinter der Amtsbezeichnung „Technischer Amtsrat“
die Ziffern „3)“ und „5)“,
die Fußnoten 3) bis 5),
 - eingefügt:
„Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschuß erhalten.“.
10. In der Besoldungsgruppe A 12 a werden gestrichen
- „Oberlehrer im Strafvollzugsdienst“,
„Polizeifachschuloberlehrer“.
11. In der Besoldungsgruppe A 13 werden
- gestrichen
„Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 1)“,
„Realschullehrer“,
die Fußnote 1),
 - eingefügt
„Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 30. Mai 1969 vom Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist“,
„Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung“,
„Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 nach Ablegen der Erweiterungsprüfung nach der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90)“,
„Oberlehrer im Strafvollzugsdienst“,
„Polizeifachschuloberlehrer“,
„Realschullehrer nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung“.
12. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
- gestrichen
„Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten“,
„Landesarchäologe“,
„Landstallmeister 9)“,
„Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau“,
„Schulrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 10)“,

hinter der Amtsbezeichnung „Oberlandwirtschaftsrat“ die Ziffer „7)“, die Fußnoten 4) und 7),

- b) ersetzt hinter der Amtsbezeichnung „Oberbaurat im technischen Schuldienst“ die Ziffer „4)“ durch die Ziffer „5)“, die bisherige Fußnote 5) durch folgende neue Fußnote:
 „5) Erhält als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 Deutsche Mark.“

13. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

- a) gestrichen
 „Baudirektor im technischen Schuldienst 7)“,
 „Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit 7)“,
 „Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“,
 „Direktor einer Gesamtschule mit nicht vollausgebaute Studienstufe“,
 „Direktor einer Gesamtschule mit vollausgebaute Studienstufe 7)“,
 „Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule 7)“,
 „Direktor einer Werkkunstschule 7)“,
 „Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen 7)“,
 „Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau 7)“,
 „Landeskonservator“,
 „Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen“,
 „Oberschulrat 7)“,
 „Oberstudiendirektor 7)“,
 „Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule mit vollausgebaute Studienstufe“,
 „Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband“,

bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ die Worte „eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt, als Leiter einer Berufsfachschule, einer Berufsschule, einer Fachschule 12) mit weniger als zwanzig Schulstellen, als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule mit mehr als vierzig Schulstellen, als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors einer

Schule mit mehr als vierzig Schulstellen“,

hinter den Amtsbezeichnungen „Landforstmeister“, „Landwirtschaftsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“ und „Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“ die Ziffer „8)“,

hinter der Amtsbezeichnung „Schulrat“ die Ziffer „10)“, die Fußnoten 7), 8), 10) und 12),

- b) eingefügt
 „Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II“,
 „Direktor einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“,
 „Oberbaurat im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule oder als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst“,
 „Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule“,
 „Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau“,
 hinter der Amtsbezeichnung „Landforstmeister“, die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“,

14. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

- a) gestrichen
 „Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim“,
- b) eingefügt
 „Akademischer Direktor“,
 „Baudirektor im technischen Schuldienst“,
 „Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit“,
 „Direktor der Staatlichen Glasfachschule“,
 „Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe“,
 „Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II“,
 „Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule“,
 „Direktor einer Werkkunstschule“,
 „Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen“,
 „Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau“,
 „Landforstmeister“,
 „Oberschulrat“,
 „Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars“,

- als Leiter einer Berufsfachschule,
einer Berufsschule,
einer Fachschule
mit mehr als zwanzig Schulstellen,
als Leiter eines vollausgebauten Gymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums,“,
„Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband,“.
15. Der Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen — wird wie folgt geändert:
- a) gestrichen
in der Besoldungsgruppe 10 die Amtsbezeichnung „Kammermusiker²⁾,³⁾“,
die Besoldungsgruppen 11 a und 12,
- b) eingefügt
die Besoldungsgruppe 11 mit der Amtsbezeichnung „Kammermusiker²⁾,³⁾“,
die Besoldungsgruppe 13 mit der Amtsbezeichnung „Fachschuloberlehrer“.
16. In der Besoldungsgruppe B 2 werden eingefügt
„Abteilungsdirektor als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Mittelbehörden,“,
„Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,“.
17. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) gestrichen
„Regierungsvizepräsident,“,
- b) ersetzt
in der Fußnote²⁾ die Worte „Besoldungsgruppe B 5“ durch die Worte „Besoldungsgruppe B 6“.
18. In der Besoldungsgruppe B 5 wird eingefügt
„Regierungsvizepräsident,“.
19. In der Besoldungsgruppe B 7 wird gestrichen
„Regierungspräsident²⁾,“.
20. In der Besoldungsgruppe B 8 wird
- a) eingefügt
„Regierungspräsident¹⁾,“,
- b) angefügt
die neue Fußnote¹⁾:
„¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.“.
21. a) In der Besoldungsgruppe A 15 wird eingefügt
hinter den Amtsbezeichnungen „Branddirektor,“,
„Verwaltungsdirektor¹⁾,“ die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“,
hinter der Amtsbezeichnung „Magistratsdirektor,“ die Worte „so-

- weit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,“,
- b) in der Besoldungsgruppe A 16 wird
- aa) gestrichen
„Oberbranddirektor in Frankfurt am Main,“,
„Oberlandforstmeister,“,
„Obermagistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,“,
„Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,“,
- bb) eingefügt
„Branddirektor in Frankfurt am Main,“,
„Magistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,“,
„Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,“,
- c) in der Besoldungsgruppe B 3 wird
- aa) gestrichen
„Obermagistratsdirektor,“,
- bb) eingefügt
„Magistratsdirektor,“.

Artikel 5

Übergangsvorschriften für Versorgungsbezüge

§ 1

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 14, Nr. 15 oder Nr. 19 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen oder nach der Fußnote⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe A 5, den Fußnoten¹⁾ zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote²⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 können nur beim Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen und mit den in den Vorschriften genannten Maßgaben gewährt werden. Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in Satz 1 erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.

(2) Für das Zusammentreffen von Zulagen nach Abs. 1 mit anderen ruhegehaltfähigen Zulagen gelten die für Beamte getroffenen Regelungen.

§ 2

Ein nach Art. 6 oder 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes gewährter Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Betrag der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die nach der Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 14, Nr. 15 oder Nr. 19 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen oder nach der Fußnote⁵⁾ zu der Besoldungsgruppe A 5,

den Fußnoten ¹⁾ zu den Besoldungsgruppen A 6 und A 7, der Fußnote ²⁾ zu der Besoldungsgruppe A 8 oder der Fußnote ³⁾ zu der Besoldungsgruppe A 9 den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt werden.

§ 3

Art. 1 § 4 gilt entsprechend.

Artikel 6

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

Die Art. 6 und 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Vorschriften gelten abweichend von Art. 6 § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten sind, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
2. Die Dienstzeitvoraussetzung nach Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes entfällt, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 des Hessischen Beamtengesetzes zustehen und wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
3. Art. 6 § 1 Abs. 3 und Art. 7 § 1 Abs. 3 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Art. 1 § 4 gilt entsprechend.

§ 3

Bleiben die sich nach Art. 3 § 3 Nr. 1, 2 Buchst. a und c und den §§ 1 und 2 dieses Artikels sowie bei Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

Artikel 7

Überleitung

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 7 beigegebenen Überleitungsübersicht.

Artikel 8

Übergangsvorschriften und Wahrung des Besitzstandes

(1) Bei den am 20. März 1971 vorhandenen Beamten bleibt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters unverändert.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, den Ortszuschlag nach § 12 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Polizeivollzugsbeamte, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes eine Aufwandsentschädigung nach der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung der Nr. 3 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen erhalten haben und bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Polizeizulage nach der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung der Nr. 3 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen nicht vorliegen, erhalten, sofern sie überwiegend im Außendienst tätig sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich sechzig Deutsche Mark. Das gleiche gilt für die Beamten des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren, bei denen am Tage der Verkündung dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die eine Zulage nach der Nr. 19 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen nicht erhalten.

(4) Bleibt bei Beamten die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag bei Anwendung des Art. 3 § 2 dieses Gesetzes hinter dem Betrag aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag nach bisherigem Recht zurück, so wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Maßgabe des Art. II § 13 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) gewährt.

(5) Sind die einem Beamten nach diesem Gesetz zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als der ihm nach bisherigem Recht zustehende Gesamtbetrag der Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschieds gewährt.

(6) Beamte, deren Ortszuschlag sich auf Grund der Vorschrift des Art. 3 § 1 Nr. 1 verringert, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds. Diese vermindert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge erhöhen.

Artikel 9¹⁾**Anderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

§ 1

Anpassung an unmittelbar geltende versorgungsrechtliche Vorschriften des Bundes

Das Hessische Beamtenengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird wie folgt geändert:

1. In § 132 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Höhe des Mindestruhegehalts richtet sich nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.“
2. In § 138 Abs. 1 Satz 3 und § 142 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils der Klammerhinweis „(§ 132 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerhinweis „(§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
3. Dem § 149 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) § 135 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes über die erweiterte Unfallfürsorge gilt unmittelbar.“
4. In § 153 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Es darf nicht hinter dem in § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Betrag zurückbleiben.“
5. In § 172 Abs. 4 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Als Höchstgrenze nach Abs. 2 Nr. 1 gilt mindestens der in § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundesbeamtengesetzes genannte Betrag;“
6. In § 176 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Hessischen Besoldungsgesetzes“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 195 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „jedoch nicht mehr als zwölftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „höchstens jedoch den in § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Betrag“ ersetzt.
8. In § 223 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „beträgt fünfundsiebzig vom Hundert“ durch die Worte „richtet sich nach § 181 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
9. In § 229 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „nach § 132 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 138 Abs. 1 Satz 3 und §§ 139 und 142 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes“ durch die Worte „nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

§ 2

**Sonstige Änderungen des
Hessischen Beamtenengesetzes**

Das Hessische Beamtenengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum von bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten. Für die Gewährung der Entschädigung gilt § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes.“
2. In § 170 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 172 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.
4. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen,
 - b) in Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,“,
die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4,
 - c) in Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ledige“ gestrichen.
5. § 177 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Bezug von Einkünften nach §§ 168 b, 172, 173, die Witwe auch die Verheiratung (§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), und Ansprüchen nach § 176 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“
6. In § 179 Abs. 2 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
7. In § 195 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
8. Der Vierte Titel des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vierter Titel

§ 197

Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes im Strafvollzug

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gel-

ten die Vorschriften der §§ 187, 192 bis 196 entsprechend.

(2) Für die Beamten des Strafvollzugsdienstes, die im Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienst tätig sind, gelten die Vorschriften der §§ 194 bis 196 entsprechend."

9. Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Inkrafttreten des Art. 9 § 1 werden in § 132 Abs. 1 Satz 2, § 153 Abs. 1 Satz 3 und § 172 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz jeweils die Worte „Besoldungsgruppe A 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 3“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschriften für Beamte des Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes im Strafvollzug

(1) Abweichend von § 197 Abs. 2 treten in den Ruhestand die Beamten des Strafvollzugsaufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes auf Lebenszeit, die geboren sind in der Zeit

1. vom 1. Oktober 1906 bis 1. Januar 1908 mit Ablauf des 30. September 1971,
2. vom 2. Januar 1908 bis 1. Januar 1909 mit Ablauf des 31. Dezember 1971,
3. vom 2. Januar 1909 bis 1. Januar 1910 mit Ablauf des 31. März 1972,
4. vom 2. Januar 1910 bis 1. Januar 1911 mit Ablauf des 30. Juni 1972,
5. vom 2. Januar 1911 bis 1. Januar 1912 mit Ablauf des 30. September 1972,
6. vom 2. Januar 1912 bis 31. Dezember 1912 mit Ablauf des 31. Dezember 1972.

(2) Für die nach Abs. 1 in den Ruhestand tretenden Beamten mindert sich der Ausgleich nach §§ 197 Abs. 2, 195 Abs. 2 um jeweils ein Sechzigstel für jeden Monat, den der Beamte über den Monat hinaus Dienst geleistet hat, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 10¹⁾

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden hinter dem Wort „Beamte“ die Worte „und Richter“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) erhalten

1. Beamte und Richter mit Dienst- oder Amtsbezügen,
2. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschuß nach § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten,
3. Praktikanten, die nach § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen,
- c) die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3,
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe zustehen und er diese Bezüge erhält.“

§ 2

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633) gilt entsprechend für die Personen, die nach § 1 dieses Artikels erstmals vermögenswirksame Leistungen erhalten.

Artikel 11

Neufassung von Gesetzen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Beamtengesetz und das Hessische Besoldungsgesetz in der jeweiligen Fassung unter Wiedergabe der im Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. c, Art. 9 § 2 Nr. 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Juni 1970,
3. Art. 1, Art. 2, Art. 3 § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 2 Buchst. b, Art. 4 Nr. 1 bis 20, Art. 5, Art. 7 (ausgenommen Überleitung nach Art. 4 Nr. 21), Art. 8 Abs. 3, Abs. 5 und 6, Art. 9 § 2 Nr. 7 und 9, Art. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
4. Art. 3 § 2 Nr. 1 und 2, Nr. 4 bis 6, Art. 8 Abs. 1, 2 und 4, Art. 9 § 1 mit Wirkung vom 21. März 1971,
5. Art. 4 Nr. 21 am 1. Juni 1971,
6. Art. 3 § 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und c, Art. 6, Art. 9 § 2 Nr. 1 und 8, § 3 am 1. Juli 1971,
7. Art. 9 § 2 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 1973,

1) Ändert GVBl. II 323-49

8. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Die durch Art. 3 § 1 Nr. 2 Buchst. c und Art. 9 § 2 Nr. 4 vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Zeit

vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf die Leistung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Anlage 1

Grundgehaltsätze

Monatsbeträge in DM

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Besoldungsordnung A																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
A 1	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38	647,13	667,88	688,63	709,38	730,13	750,88	771,63	792,38	813,13	833,88	854,63	875,38	896,13	916,88	937,63	958,38	979,13	1000,88	1021,63	1042,38	1063,13	1083,88	1104,63	1125,38	1146,13	1166,88	1187,63	1208,38	1229,13	1249,88	1270,63	1291,38	1312,13	1332,88	1353,63	1374,38	1395,13	1415,88	1436,63	1457,38	1478,13	1498,88	1519,63	1540,38	1561,13	1581,88	1602,63	1623,38	1644,13	1664,88	1685,63	1706,38	1727,13	1747,88	1768,63	1789,38	1810,13	1830,88	1851,63	1872,38	1893,13	1913,88	1934,63	1955,38	1976,13	1996,88	2017,63	2038,38	2059,13	2079,88	2100,63	2121,38	2142,13	2162,88	2183,63	2204,38	2225,13	2245,88	2266,63	2287,38	2308,13	2328,88	2349,63	2370,38	2391,13	2411,88	2432,63	2453,38	2474,13	2494,88	2515,63	2536,38	2557,13	2577,88	2598,63	2619,38	2640,13	2660,88	2681,63	2702,38	2723,13	2743,88	2764,63	2785,38	2806,13	2826,88	2847,63	2868,38	2889,13	2909,88	2930,63	2951,38	2972,13	2992,88	3013,63	3034,38	3055,13	3075,88	3096,63	3117,38	3138,13	3158,88	3179,63	3200,38	3221,13	3241,88	3262,63	3283,38	3304,13	3324,88	3345,63	3366,38	3387,13	3407,88	3428,63	3449,38	3470,13	3490,88	3511,63	3532,38	3553,13	3573,88	3594,63	3615,38	3636,13	3656,88	3677,63	3698,38	3719,13	3739,88	3760,63	3781,38	3802,13	3822,88	3843,63	3864,38	3885,13	3905,88	3926,63	3947,38	3968,13	3988,88	4009,63	4030,38	4051,13	4071,88	4092,63	4113,38	4134,13	4154,88	4175,63	4196,38	4217,13	4237,88	4258,63	4279,38	4300,13	4320,88	4341,63	4362,38	4383,13	4403,88	4424,63	4445,38	4466,13	4486,88	4507,63	4528,38	4549,13	4569,88	4590,63	4611,38	4632,13	4652,88	4673,63	4694,38	4715,13	4735,88	4756,63	4777,38	4798,13	4818,88	4839,63	4860,38	4881,13	4901,88	4922,63	4943,38	4964,13	4984,88	5005,63	5026,38	5047,13	5067,88	5088,63	5109,38	5130,13	5150,88	5171,63	5192,38	5213,13	5233,88	5254,63	5275,38	5296,13	5316,88	5337,63	5358,38	5379,13	5400,88	5421,63	5442,38	5463,13	5483,88	5504,63	5525,38	5546,13	5566,88	5587,63	5608,38	5629,13	5649,88	5670,63	5691,38	5712,13	5732,88	5753,63	5774,38	5795,13	5815,88	5836,63	5857,38	5878,13	5898,88	5919,63	5940,38	5961,13	5981,88	6002,63	6023,38	6044,13	6064,88	6085,63	6106,38	6127,13	6147,88	6168,63	6189,38	6210,13	6230,88	6251,63	6272,38	6293,13	6313,88	6334,63	6355,38	6376,13	6396,88	6417,63	6438,38	6459,13	6479,88	6500,63	6521,38	6542,13	6562,88	6583,63	6604,38	6625,13	6645,88	6666,63	6687,38	6708,13	6728,88	6749,63	6770,38	6791,13	6811,88	6832,63	6853,38	6874,13	6894,88	6915,63	6936,38	6957,13	6977,88	6998,63	7019,38	7040,13	7060,88	7081,63	7102,38	7123,13	7143,88	7164,63	7185,38	7206,13	7226,88	7247,63	7268,38	7289,13	7309,88	7330,63	7351,38	7372,13	7392,88	7413,63	7434,38	7455,13	7475,88	7496,63	7517,38	7538,13	7558,88	7579,63	7600,38	7621,13	7641,88	7662,63	7683,38	7704,13	7724,88	7745,63	7766,38	7787,13	7807,88	7828,63	7849,38	7870,13	7890,88	7911,63	7932,38	7953,13	7973,88	7994,63	8015,38	8036,13	8056,88	8077,63	8098,38	8119,13	8139,88	8160,63	8181,38	8202,13	8222,88	8243,63	8264,38	8285,13	8305,88	8326,63	8347,38	8368,13	8388,88	8409,63	8430,38	8451,13	8471,88	8492,63	8513,38	8534,13	8554,88	8575,63	8596,38	8617,13	8637,88	8658,63	8679,38	8700,13	8720,88	8741,63	8762,38	8783,13	8803,88	8824,63	8845,38	8866,13	8886,88	8907,63	8928,38	8949,13	8969,88	8990,63	9011,38	9032,13	9052,88	9073,63	9094,38	9115,13	9135,88	9156,63	9177,38	9198,13	9218,88	9239,63	9260,38	9281,13	9301,88	9322,63	9343,38	9364,13	9384,88	9405,63	9426,38	9447,13	9467,88	9488,63	9509,38	9530,13	9550,88	9571,63	9592,38	9613,13	9633,88	9654,63	9675,38	9696,13	9716,88	9737,63	9758,38	9779,13	9800,88	9821,63	9842,38	9863,13	9883,88	9904,63	9925,38	9946,13	9966,88	9987,63	10008,38	10029,13	10049,88	10070,63	10091,38	10112,13	10132,88	10153,63	10174,38	10195,13	10215,88	10236,63	10257,38	10278,13	10298,88	10319,63	10340,38	10361,13	10381,88	10402,63	10423,38	10444,13	10464,88	10485,63	10506,38	10527,13	10547,88	10568,63	10589,38	10610,13	10630,88	10651,63	10672,38	10693,13	10713,88	10734,63	10755,38	10776,13	10796,88	10817,63	10838,38	10859,13	10879,88	10900,63	10921,38	10942,13	10962,88	10983,63	11004,38	11025,13	11045,88	11066,63	11087,38	11108,13	11128,88	11149,63	11170,38	11191,13	11211,88	11232,63	11253,38	11274,13	11294,88	11315,63	11336,38	11357,13	11377,88	11398,63	11419,38	11440,13	11460,88	11481,63	11502,38	11523,13	11543,88	11564,63	11585,38	11606,13	11626,88	11647,63	11668,38	11689,13	11709,88	11730,63	11751,38	11772,13	11792,88	11813,63	11834,38	11855,13	11875,88	11896,63	11917,38	11938,13	11958,88	11979,63	12000,38	12021,13	12041,88	12062,63	12083,38	12104,13	12124,88	12145,63	12166,38	12187,13	12207,88	12228,63	12249,38	12270,13	12290,88	12311,63	12332,38	12353,13	12373,88	12394,63	12415,38	12436,13	12456,88	12477,63	12498,38	12519,13	12539,88	12560,63	12581,38	12602,13	12622,88	12643,63	12664,38	12685,13	12705,88	12726,63	12747,38	12768,13	12788,88	12809,63	12830,38	12851,13	12871,88	12892,63	12913,38	12934,13	12954,88	12975,63	12996,38	13017,13	13037,88	13058,63	13079,38	13100,13	13120,88	13141,63	13162,38	13183,13	13203,88	13224,63	13245,38	13266,13	13286,88	13307,63	13328,38	13349,13	13369,88	13390,63	13411,38	13432,13	13452,88	13473,63	13494,38	13515,13	13535,88	13556,63	13577,38	13598,13	13618,88	13639,63	13660,38	13681,13	13701,88	13722,63	13743,38	13764,13	13784,88	13805,63	13826,38	13847,13	13867,88	13888,63	13909,38	13930,13	13950,88	13971,63	13992,38	14013,13	14033,88	14054,63	14075,38	14096,13	14116,88	14137,63	14158,38	14179,13	14200,88	14221,63	14242,38	14263,13	14283,88	14304,63	14325,38	14346,13	14366,88	14387,63	14408,38	14429,13	14449,88	14470,63	14491,38	14512,13	14532,88	14553,63	14574,38	14595,13	14615,88	14636,63	14657,38	14678,13	14698,88	14719,63	14740,38	14761,13	14781,88	14802,63	14823,38	14844,13	14864,88	14885,63	14906,38	14927,13	14947,88	14968,63	14989,38	15010,13	15030,88	15051,63	15072,38	15093,13	15113,88	15134,63	15155,38	15176,13	15196,88	15217,63	15238,38	15259,13	15279,88	15300,63	15321,38	15342,13	15362,88	15383,63	15404,38	15425,13	15445,88	15466,63	15487,38	15508,13	15528,88	15549,63	15570,38	15591,13	15611,88	15632,63	15653,38	15674,13	15694,88	15715,63	15736,38	15757,13	15777,88	15798,63	15819,38	15840,13	15860,88	15881,63	15902,38	15923,13	15943,88	15964,63	15985,38	16006,13	16026,88	16047,63	16068,38	16089,13	16109,88	16130,63	16151,38	16172,13	16192,88	16213,63	16234,38	16255,13	16275,88	16296,63	16317,38	16338,13	16358,88	16379,63	16400,38	16421,13	16441,88	16462,63	16483,38	16504,13	16524,88	16545,63	16566,38	16587,13	16607,88	16628,63	16649,38	16670,13	16690,88	16711,63	16732,38	16753,13	16773,88	16794,63	16815,38	16836,13	16856,88	16877,63	16898,38	16919,13	16939,88	16960,63	16981,38	17002,13	17022,88	17043,63	17064,38	17085,13	17105,88	17126,63	17147,38	17168,13	17188,88	17209,63	17230,38	17251,13	17271,88	17292,63	17313,38	17334,13	17354,88	17375,63	17396,38	17417,13	17437,88	17458,63	17479,38	17500,13	17520,88	17541,63	17562,38	17583,13	17603,88	17624,63	17645,38	17666,13	17686,88	17707,63	17728,38	17749,13	17769,88	17790,63	17811,38	17832,13	17852,88	17873,63	17894,38	17915,13	17935,88	17956,63	17977,38	17998,13	18018,88	18039,63	18060,38	18081,13	18101,88	18122,63	18143,38	18164,13	18184,88	18205,63	18226,38	18247,13	18267,88	18288,63	18309,38	18330,13	18350,88	18371,63	18392,38	18413,13	18433,88	18454,63	18475,38	18496,13	18516,88	18537,63	18558,38	18579,13	18600,88	18621,63	18642,38	18663,13	18683,88	18704,63	18725,38	18746,13	18766,88	18787,63	18808,38	18829,13	18849,88	18870,63	18891,38	18912,13	18932,88	18953,63	18974,38	18995,13	19015,88	19036,63	19057,38	19078,13	19098,88	19119,63	19140,38	19161,13	19181,88	19202,63	19223,38	19244,13	19264,88	19285,63	19306,38	19327,13	19347,88	19368,63	19389,38	19410,13	19430,88	19451,63	19472,38	19493,13	19513,88	19534,63	19555,38	19576,13	19596,88	19617,63	19638,38	19659,13	19679,88	19700,63	19721,38	19742,13	19762,88	19783,63	19804,38	19825,13	19845,88	19866,63	19887,38	19908,13	19928,88	19949,63	19970,38	19991,13	20011,88	20032,63	20053,38	20074,13	20094,88	20115,63	20136,38	20157,13	20177,8

Anlage 2

Zulagen, Sondergrundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt
Monatsbeträge in DM

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

	DM		DM
Nr. 3	120,—	Stufe der Klassen elf bis dreizehn	156,—
Nr. 4 Buchst. a		Nr. 13	80,—
mittlerer Dienst	67,—	Nr. 14	100,—
gehobener Dienst	100,—	Nr. 15	
Nr. 4 Buchst. b		mittlerer Dienst	87,—
mittlerer Dienst	45,—	gehobener Dienst	145,—
gehobener Dienst	72,90	Nr. 16	
Nr. 5	145,—	Leiter eines Gruppen-	
Nr. 8		seminars innerhalb ei-	
einfacher Dienst	40,—	nes Allgemeinen Semi-	85,60
mittlerer Dienst	67,—	nars	
gehobener Dienst	100,—	Leiter eines Didakti-	
höherer Dienst		schen Seminars	64,20
(BesGr. A 13)	100,—	Mentor bei gleichzeiti-	
Nr. 9	40,45	ger Ausbildung von	
Nr. 10	85,60	mindestens zwei Fach-	
Nr. 12		lehrern oder Lehrern	
Leiter der Klassen eins		im Beamtenverhältnis	
bis vier oder der		auf Widerruf	42,80
Grundstufe, Leiter der		Nr. 17	100,—
Klassen fünf und sechs		Nr. 19	87,—
oder Leiter des Haupt-		Überleitungsvorschriften	
schulzweiges	100,—	Regelüberleitung	
Leiter des Grund- und		Fußnote 1	97,16
Hauptschulzweiges, des		Fußnote 2	52,01
Realschulzweiges, des		Fußnote 3	18,52
Berufsfachschulzweiges		Fußnote 4	79,83
oder Leiter der Stufe		Sonderüberleitung	
der Klassen sieben bis		(Besoldungsgruppe A 6)	35,21
zehn	120,—	Überleitungsübersicht zum	
Leiter des gymnasialen		Sechsten Besoldungsänderungs-	
Zweiges oder Leiter der		gesetz (Besoldungsgruppe H 1)	70,30

Anlage 3

Zulagen, Sondergrundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt
 Monatsbeträge in DM

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

	DM		DM
Nr. 3	120,—	der Klassen sieben bis zehn	120,—
Nr. 4		Leiter des gymnasialen Zweiges oder Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn	
Buchst. a			
mittlerer Dienst	67,—		
gehobener Dienst	100,—		
Nr. 5	145,—		156,—
Nr. 8		Nr. 14	100,—
einfacher Dienst	40,—		
mittlerer Dienst	67,—	Nr. 15	
gehobener Dienst	100,—	mittlerer Dienst	67,—
höherer Dienst (BesGr. A 13)	100,—	gehobener Dienst	100,—
Nr. 9	40,45	Nr. 17	100,—
Nr. 12		Nr. 19	87,—
Leiter der Klassen eins bis vier oder der Grundstufe, Leiter der Klassen fünf und sechs oder Leiter des Hauptschulzweiges	100,—	Überleitungsvorschriften	
Leiter des Grund- und Hauptschulzweiges, des Realschulzweiges, des Berufsfachschulzweiges oder Leiter der Stufe		Regelüberleitung	
		Fußnote 1	97,16
		Fußnote 2	52,01
		Fußnote 3	18,52
		Fußnote 4	79,83
		Sonderüberleitung (Besoldungsgruppe A 6)	35,21
		Überleitungsübersicht zum Sechsten Besoldungsänderungsgesetz (Besoldungsgruppe H 1)	70,30

Anlage 4

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	S	374	456	499
		A	329	405	448
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 b, H 1 bis H 4	S	306	387	430
		A	271	342	385
I c	A 9 bis A 12 a	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	um je 50,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	um je 62,— DM.

Anlage 5

Gehaltsätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte

Monatsbeträge in DM

I. Gehaltsätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des								Lebensjahres	Alterszulage
		31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.		
R 1	I b	1 906,74	2 022,30	2 137,86	2 253,42	2 368,98	2 484,54	2 600,10	2 715,66	2 831,22	115,56
R 2	I b	2 253,42	2 368,98	2 484,54	2 600,10	2 715,66	2 831,22	2 946,78	3 062,34	3 177,90	115,56
R 3	I a	3 524,58									

II. Ruhegehaltfähige Zulagen nach den Allgemeinen Vorschriften

Nr.	4 a	346,68	Nr. 7 a	346,68
4 b	577,80		7 b	462,24
4 c	1 155,60		7 c	693,36
5 a	173,34		7 d	866,70
5 b	288,90		8 a	173,34
5 c	346,68		8 b	346,68
5 d	808,92		8 c	1 097,82
6 a	231,12			
6 b				

Richter als Präsident
des Hessischen Finanzgerichts
des Landesarbeitsgerichts
des Landessozialgerichts
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
des Oberlandesgerichts

Anlage 6

Ortszuschlag für Richter und Staatsanwälte

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	R 1 mit Zulage von 693,36 DM und mehr	S	374	456	499
	R 2 mit Zulage von 288,90 DM und mehr	A	329	405	448
	R 3				
I b	R 1	S	306	387	430
	R 1 mit Zulage von weniger als 693,36 DM	A	271	342	385
	R 2 R 2 mit Zulage von weniger als 288,90 DM				

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	um je 50,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	um je 62,— DM.

Anlage 7

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
<p>Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Fachlehrer für musisch-technische Fächer Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969</p>	<p>A 10 A 10 A 11 a</p>	<p>— — —</p>	<p>A 11 A 11 A 12</p>	<p>nur nach Abschluß der schulpraktischen Ausbildung nur nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung</p>
<p>Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969</p>	<p>A 12</p>	<p>—</p>	<p>A 13</p>	<p>vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist</p>
<p>Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969</p>	<p>A 12</p>	<p>—</p>	<p>A 13</p>	<p>nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung und nach Ablegen der in § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 genannten Erweiterungsprüfung oder der Erweiterungsprüfung nach der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90)</p>

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Oberschullehrer Realschullehrer	A 12 A 12	— —	A 13 A 13	nur nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung
Oberlehrer im Stäufvollzugsdienst Polizeifachschuloberlehrer Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten	A 12 a A 12 a A 14	— — Regierungsdirektor	A 13 A 13 A 15	
Landesarchäologe Landstallmeister	A 14 A 14 AZ 150 DM	Regierungsdirektor Landwirtschaftsdirektor	A 15 A 15	
Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 14 i. StZ 168,50 DM	—	A 15	nur als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst
Oberlandwirtschaftsrat	A 14 i. StZ 168,50 DM	Landwirtschaftsdirektor	A 15	nur als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule
Oberstudienrat	A 14	Studiendirektor	A 15	nur als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors als Leiter eines Studienseminars
Oberstudienrat	A 14 i. StZ 168,50 DM	Studiendirektor	A 15	nur als Abteilungsleiter an einer beruflichen Schule oder Ingenieurschule als Fachleiter an einem Studienseminar als Leiter eines Anstaltsseminars als Leiter eines Schülerheims als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Direktors der Höheren Fachschule für Sozialarbeit

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Oberstudienrat	A 14 r. StZ 168,50 DM	Studiendirektor	A 15	nur als ständiger Vertreter des Direktors einer Höheren Wirtschaftsfachschule als ständiger Vertreter des Direktors einer Werkkunstschule als ständiger Vertreter eines Oberstudienleiters als Studienleiter
Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Schulrat	A 14	Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II	A 15	
Baudirektor im technischen Schuldienst	A 14 AZ 156 DM	—	A 15	
Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	
Direktor einer Gesamtschule mit nicht vollausgebauter Studienstufe	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	Direktor einer Gesamtschule	—	
Direktor einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II Direktor einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II	A 16 A 16	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	
Direktor einer Werkkunstschule	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	
Direktor eines Universitätsinstituts für Leibübungen	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	
Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	
Landeskonservator	A 15	Regierungsdirektor	A 15	nur als Leiter der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt
Landforstmeister	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	
Landwirtschaftsdirektor	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	nur als Leiter der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft als Leiter der Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Landbau
Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen	A 15	Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst	—	
Oberschulrat	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Oberstudiendirektor	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	<p>nur als Leiter einer Berufsfachschule, einer Berufsschule, einer Fachschule mit mehr als zwanzig Schulstellen</p> <p>als Leiter eines vollausgebauten Gymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums</p> <p>als Leiter eines Pädagogischen Fachinstituts</p> <p>als Leiter eines Studienseminars</p>
Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe	A 15	Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule	—	
Regierungsdirektor	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	—	A 16	nur als Leiter der Landesfinanzschule Hessen
Studiendirektor	A 15 AZ 162/ 259,20 DM	Direktor der Staatlichen Glasfachschule	A 16	nur der am 1. Januar 1971 vorhandene Stelleninhaber
Studiendirektor	A 15	Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe	A 16	nur der am 1. Januar 1971 vorhandene Stelleninhaber
Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband	A 15	—	A 16	nur die am 1. Januar 1971 vorhandenen Stelleninhaber
Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	A 16	—	B 2	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Oberbranddirektor in Frankfurt am Main	A 16	Branddirektor in Frankfurt am Main	—	ab 1. Juni 1971
Oberlandforstmeister	A 16	Landforstmeister	—	ab 1. Juni 1971
Obermagistratsdirektor	A 16	Magistratsdirektor	—	ab 1. Juni 1971
Oberverwaltungs- und Landesversicherungs- direktor bei der Landesversicherungsanstalt	A 16	Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt	—	ab 1. Juni 1971
Obermagistratsdirektor	B 3	Magistratsdirektor	—	ab 1. Juni 1971
Regierungsvizepräsident	B 3	—	B 5	
Regierungspräsident	B 7	—	B 8	
Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen —				
Kammermusiker	A 10	—	A 11	
Fachschuloberlehrer	A 11 a	—	A 13	
	A 12	—	A 13	

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 1,60 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66